

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
Abteilung V/2 - Abfall- und Altlastenrecht
zH Frau Mag. Maria Amon
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | E up@wko.at

Per E-Mail: v2@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2024-0.612.826
5.9.2024

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0142/24/TF/Mi
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl
3015

Datum
4.10.2024

Verordnung über Qualitätsanforderungen an Komposte und Komposterden aus Abfällen (Kompostverordnung 2024); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Amon,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zur Kompostverordnung 2024 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Der nun vorliegende Begutachtungsentwurf scheint nun praktikabler ausgestaltet als die Arbeitsentwürfe. Kritisch zu sehen ist, dass einige Inhalte des gegenständlichen Entwurfs auf Regelungen und Normen verweisen, die derzeit noch nicht existieren bzw. zurzeit in Überarbeitung sind. Hier ist vor allem der „aktuelle Stand der Technik der Kompostierung“ hervorzuheben, welcher gemäß den Erläuterungen zu § 2 des vorliegenden Entwurfes in einem „überarbeiteten Regelblatt 518 des ÖWAV zusammengefasst dargestellt“ werden wird. Es geht aus den Erläuterungen nicht hervor, wann das Regelblatt erscheinen wird. Das derzeit aktuelle Regelblatt 518 wurde im Jahr 2009 ausgegeben. Die Erläuterungen zu § 4 Abs 4 enthalten den Hinweis, dass die Überarbeitung des ÖWAV-Regelblattes 518 möglichst zeitgleich mit dieser Verordnung abgeschlossen werden soll.

Gleichermaßen wird in den Erläuterungen zu § 3 Z 3 darauf verwiesen, dass der Stand der Technik für die Herstellung des Eingangslottegutes derzeit in der aus dem Jahr 2005 stammenden Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Fortwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft „Stand der Technik der Kompostierung“ beschrieben ist, welche „...demnächst aktualisiert werden soll“ (bis wann konkret?). In § 3 Z 22 wird Eingangslottegut als „...Mischung an Eingangsmaterialien, welche für die Kompostierung zulässig und geeignet ist und dem Stand der Technik entspricht“ definiert. Wie kann ein Material dem Stand der Technik entsprechen, welcher nicht näher definiert ist? Mit Sicherheit ist der Stand der

Technik aus dem Jahr 2005 keine gültige Referenz zum Inkrafttretungszeitpunkt der gegenständlichen Verordnung. Wer bestimmt bzw. entscheidet rechtlich verbindlich anhand welcher Kriterien bis zum Vorliegen einer aktualisierten Version der oben angeführten Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, ob ein bestimmtes Eingangsröttegut dem Stand der Technik entspricht?

Ähnlich verhält es sich mit den „Befugten Fachpersonen und Fachanstalten für Komposte und Komposterden“. In den Erläuterungen zu § 3 Z 9 findet sich hierzu der folgende Satz:

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen eine Ausbildung für das notwendige Fachwissen sowie einen Sachkundenachweis zur Anlagenüberprüfung anzubieten.

Mit welchen Interessensvertretungen soll hier gesprochen werden? Durch wen wird die Ausbildung für das notwendige Fachwissen (gemäß § 3 Z 9 lit. c geht es um das Fachwissen für die technische Überprüfung von Kompostieranlagen und um die Anforderungen an den Betrieb von Kompostieranlagen) erfolgen? Bis wann wird diese Ausbildung angeboten werden? Mit großer Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass weder die konkreten Ausbildungsinhalte noch ein österreichweites Kursangebot und vor allem keine (von wem geprüften?) Fachanstalten und Fachpersonen zum geplanten Inkrafttretenstermin der gegenständlichen Verordnung am 1.1.2025 vorhanden sein werden.

II. Im Detail

Zu § 3 Z 5 - externer Aufbereiter

Hier wird nun erstmalig eine bisher in der Verantwortlichkeitskette gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) unbekannt Person - „externen Aufbereiter“ genannt. Der externe Aufbereiter müsste, da er ja fremde Abfälle übernimmt und auch behandelt, grundsätzlich, es sei denn es liegt ein Ausschlussgrund gemäß § 24a Abs 2 AWG vor, über eine § 24a AWG-Erlaubnis verfügen. Dies geht jedoch nicht aus der Definition hervor. Wir sprechen uns dafür aus, dass dieser Umstand in die Definition eingefügt wird. Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass „jeder“ ohne Vorbedingung als externer Aufbereiter auftreten darf. Es wäre für die Übersichtlichkeit besser, wenn die Definition des „externen Aufbereiters“ im AWG 2002 verankert werden würde.

Wir gehen davon aus, dass die SN 92199 und SN 92499 Schlüsselnummern für den Output aus einer genehmigten Aufbereitungsanlage sind. Bei der SN 92101 hingegen gehen wir davon aus, dass diese SN ein Inputschlüsselnummer ist, die direkt an die Kompostanlage geliefert wird. Um für Einsteiger in die Materie klarzustellen, dass diese Schlüsselnummern so zu verstehen sind, sollte in den Erläuterungen auf diese Schlüsselnummern eingegangen werden.

Zu § 3 Z 8 - Externe Güteüberwachung

Die „externe Güteüberwachung“ beinhaltet die „regelmäßige Überprüfung der Komposte und der Kompostanlage“. Eine Qualitätssicherung durch eine externe Güteüberwachung hat sich bisher immer auf die hergestellten Komposte - also auf das Endprodukt eines definierten Prozesses - bezogen. Gemäß den Erläuterungen zum gegenständlichen Verordnungsentwurf soll dieser Begriff nunmehr neu eingeführt werden und zukünftig auch Kompostanlagen einer „externen Güteüberwachung“ unterwerfen. Wir lehnen eine derartige Regelung ab und verweisen hierzu auch auf unsere Ausführungen zu § 13.

Zu § 4 Abs 4 - Anforderungen an Komposte

In den Erläuterungen wird nicht näher darauf eingegangen, was der Stand der Technik bei Industrieemissionsanlagen ist. Unserer Ansicht nach wären hier auch die aktuellen BAT - Schlussfolgerungen zum BREF-Abfallbehandlung zu berücksichtigen. Wir ersuchen daher darum, dass diese Information ebenfalls dargestellt wird.

Zu § 5 Abs 1 - Übernahme von kompostierbaren Abfällen

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom März 2022 dargelegt, muss gewährleistet sein, dass auch Abfallsammler kompostierbare Abfälle an die Kompostierungsanlagen übergeben dürfen, wenn die Qualität stimmt. Es kann nicht sein, dass ein ganzer Berufsstand (nämlich die privaten Abfallsammler) hier de facto ausgeschlossen werden.

Völlig unklar ist, wo ein Problem entstehen sollte, wenn ein privater Abfallsammler vom Abfallbesitzer frisch angefallenes biogenes Material rasch bzw. zeitnah zu einer Kompostanlage bringt. Die Qualität des hergestellten Kompostes wird nicht leiden, nur weil der Abfall von einem privaten Abfallsammler stammt.

Soweit bekannt, hat das BMK hier Bedenken, dass bei einer Einbeziehung der Abfallsammler die Abfälle nicht direkt zur Kompostanlage angeliefert werden, sondern an andere Abfallsammler übergeben werden könnten. Der Betreiber der Kompostanlage könnte dies nicht nachvollziehen. Ebenso könnte er nicht nachvollziehen, woher allfällige Störstoffe im Eingangsmaterial stammen.

Dazu folgende Überlegungen:

Biogene Abfälle werden nicht so ohne weiteres an einen Komposthersteller übergeben. Es wird jedenfalls ein zivilrechtlicher Vertrag geschlossen. Im Kern: Es kann biogenes Material mit dieser oder jener Qualität übergeben werden und dafür bezahlt man (oder bekommt man) einen Geldbetrag.

Wenn ein Komposthersteller einen biogenen Abfall von wem auch immer übernimmt, so wird der Komposthersteller, schon im eigenen Interesse, den angelieferten Abfall ansehen, um zu überprüfen, ob die Qualität des Abfalls in Ordnung ist.

Wenn der Komposthersteller bei der Kontrolle der angelieferten Abfälle Störstoffe entdeckt, die nicht in dem biogenen Material vorhanden sein dürfen, so ist es völlig irrelevant, ob diese Störstoffe zB aus dem Burgenland, aus der Steiermark oder aus Wien stammen. Er hat aufgrund des zivilrechtlichen Vertrages einen Ansprechpartner, zB den Abfallsammler, und kann diesem mitteilen, dass eine nicht vereinbarte Lieferung vorliegt, die er nicht annimmt. Der Vertragspartner wird die Lieferung mit der schlechten Qualität zurücknehmen bzw. vertragsrechtlich dafür sorgen müssen, dass er eine qualitativ hochwertige Lieferung dem Komposthersteller zugeht. Wenn auf Grund einer Falschlieferung ein Schaden entsteht, kann er sich schadenersatzrechtlich an den Lieferanten (= Abfallsammler) wenden.

Insoweit sind die Argumente des BMK irrelevant. Passt zum Zeitpunkt der Anlieferung die Qualität, so soll der Komposthersteller den biogenen Abfall auch annehmen.

Deswegen sind Abfallsammler jedenfalls in § 5 Abs 1 aufzunehmen.

Mit der vorliegenden Bestimmung würden genehmigte Sammler an einer Teilnahme am freien Markt der Sammeltätigkeit von kompostierbaren Abfällen ausgeschlossen werden und dadurch einer wettbewerbsrechtlichen Benachteiligung unterliegen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass derzeit die Ausschreibungen zur Abholung der Bio- tonne von den Gemeinden bzw. Abfallverbänden in der Praxis so ausgestaltet sind, dass die Firma, die den Zuschlag erhält, die Abfälle nicht bloß als Transporteur abholt, sondern bereits mit Transport und der Entsorgung beauftragt wird.

Noch weitere Anmerkungen zu den Erläuterungen:

Die von uns im Vorfeld aufgezeigte Problematik, dass auch Baufirmen als „Abfallsammler“, Bäume, Sträucher bzw. Grasschnitt an Kompostanlagen anliefern, wenn diese bei Ihren Bauarbeiten anfallen, wird in den Erläuterungen vom BMK dahingehend gelöst, dass man bekannt gibt, dass die Baufirma dies als „Transporteur“ anliefern darf. Das bedeutet in weiterer Folge, dass wohl der Bauherr der Vertragspartner der Kompostanlage wird und daher auch eine Rechnung von der Kompostanlage bekommen wird. Wir vermuten, dass dieser „Kunstgriff“, um die „Abfallsammler“ aus der Riege der Übernahmberechtigten auszuschließen, nicht unbedingt bei der Bauwirtschaft auf ungeteilte Freude stoßen wird. Was passiert nämlich, wenn ein Generalauftrag zwischen dem Bauherrn und der Baufirma abgeschlossen wurde? Dann erhält der Bauherr eine Rechnung von der Kompostanlage, die er gar nicht erhalten sollte, weil er ja alle Leistungen nur der Baufirma bezahlt.

Zu kritisieren ist, dass das BMK offenbar mit zweierlei Maß misst. Auf der einen Seite soll verhindert werden, dass die Abfallsammler kompostierbare Abfälle abgeben dürfen, weil diese sonst zwischengelagert werden könnten. Auf der anderen Seite gibt man in den Erläuterungen bekannt, dass kommunale Umladestellen zulässig sind, sofern Sie nicht zur Zwischenlagerung von strukturarmen, biologisch leicht abbaubaren Abfällen für mehrere Tage benutzt werden. Werden diese Umladestellen kontrolliert? Unabhängig davon: Warum lässt man nicht die Abfallsammler als Lieferanten zu und gibt ihnen jedoch dieselben Vorgaben wie bei den Umladestellen. Dies würde eine Gleichberechtigung bedeuten.

Die Lösung der ganzen Problematik liegt jedoch, wie bereits ausgeführt, darin, dass der Betreiber der Kompostanlage sich ansehen muss, wie die Qualität des angelieferten Abfalls aussieht. Er muss kontrollieren, ob das Material in Ordnung ist. Wenn ein Betreiber dieser Verpflichtung nachkommt, ist es unerheblich, ob ein Abfallsammler, eine Kommune, oder ein Bauherr den Abfall anliefert. Entweder er ist von der Qualität her in Ordnung und kann angenommen werden, oder er ist nicht in Ordnung und wird zurückgewiesen.

Zusätzlich sollte ergänzend klargestellt werden, dass eine Übernahme auch vom reinen Abfalltransporteur (im Auftrag des Abfallerzeugers) möglich sein soll bzw. möglich ist.

Noch eine abschließende Anmerkung zu dem Begriff „Sammelsystem“ in § 5 Abs 1:

Es existiert für das Sammelsystem keine Definition. In Österreich existieren gegenwärtig mehrere Sammel- und Verwertungssysteme. Ein Sammel- und Verwertungssystem ist eine Rechtsperson, die die Verpflichtungen von Herstellerinnen/Herstellern oder Importeurinnen/Importeuren bestimmter Produkte (Elektrogeräte, Batterien, Verpackungen, Fahrzeuge) rechtswirksam übernehmen kann. Die Verpflichtungen betreffen das Sammeln und Behandeln dieser Produkte oder Abfälle und die Nachweisführung darüber. Die Einrichtung,

der Betrieb und die wesentliche Änderung von Sammel- und Verwertungssystemen benötigt eine Genehmigung durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Der vorliegende Entwurf der Kompostverordnung 2024 erwähnt nur die Bezeichnung „Sammelsystem“, kennt hingegen den Begriff „Sammel- und Verwertungssystem“ nicht; lediglich in § 11 Abs 1 wird ein „Sammelsystem biogener Abfälle“ erwähnt. Rechtspersönlichkeit, abfallrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen, weitere abfallrechtliche Pflichten (Registrierungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten, u.a.m.) bleiben dazu im Verborgenen. Lediglich in den Erläuterungen zu § 5 Abs 1 wird ein Sammelsystem erwähnt, welches „...über eine Genehmigung nach § 29 AWG 2002 verfügt“. Aus dem Wortlaut des eigentlichen Verordnungstextes geht dies nicht hervor. Wir schlagen daher vor, in den Begriffsbestimmungen des § 3 das „Sammelsystem“ aufzunehmen und dort mit einer eigenen Definition rechtsverbindlich zu verankern.

Zu § 5 Abs 2 - Verbot der Durchmischung beim Transport

Der § 5 Abs 2 enthält grundsätzlich nach wie vor die Vorgabe, dass bei der Sammlung und dem Transport von Abfällen aus der Biotonne keine Durchmischung erfolgen darf, jedoch mit der Ausnahme, dass eine Durchmischung der Abfälle zulässig ist, wenn die ausdrückliche Zustimmung des Kompostherstellers oder des externen Aufbereiters vorliegt und die erforderliche Qualität des Eingangsmaterials gewährleistet ist.

Das Weggehen vom „Totalverbot“ ist sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch stellte sich uns nach wie vor die Frage, wie auch schon in der Vorbegutachtungsphase kommuniziert, warum über ein Verbot überhaupt nachgedacht wird/wurde.

Wir verfolgen hier den Ansatz, dass sich der Markt selbst reguliert und keine rechtlichen Eingriffe, welcher Art auch immer, erforderlich sind. Wir sprechen uns daher nach wie vor dafür aus, dass die vorgeschlagene Regelung des BMK gestrichen wird und keine Regelung dieser Materie erfolgt.

Wenn ein Komposthersteller auf dem Standpunkt steht, dass er keine biogenen Abfälle aus Drehtrommelfahrzeugen mehr annehmen möchte und auch nicht mehr bereit ist, Abnahmeverträge abzuschließen, die die Anlieferung mit Drehtrommelfahrzeugen beinhalten, so wird er diese Einstellung kommunizieren. Der Kunde (insbesondere der Abfallverband in seiner Nähe) wird dann darauf reagieren müssen. Ein Abfallverband, der diesen Komposthersteller bisher beliefert hat, wird in seiner Ausschreibung bzgl. der Sammlung fixieren, dass keine „Drehtrommelfahrzeuge“ mehr erwünscht sind. Bei den Kompostherstellern, die keine Probleme mit den Drehtrommelfahrzeugen haben, werden die Ausschreibungen der Abfallverbände entsprechend offen ausfallen. Die anderen Kunden werden sich ebenfalls anpassen müssen. Entweder sie liefern ohne Drehtrommelfahrzeuge oder sie suchen sich einen anderen Komposthersteller in der Nachbarschaft. Dies ist jetzt schon möglich und es bedarf dafür keiner gesetzlichen Regelung!

Wir gehen davon aus, dass bei einer „Nichtregelung (= Streichung des § 5 Abs 2)“ dieser Materie die Drehtrommelfahrzeuge ohnehin nur in dem Umfang weiterbestehen werden, in dem es Komposthersteller bzw. Aufbereiter gibt, die die Anlieferung mit Drehtrommelfahrzeugen akzeptieren. Es wird sich in der Branche herumsprechen, wo der Einsatz von Drehtrommelfahrzeugen möglich ist, und wo nicht. Es wird vor allen Dingen auch eine „Verhandlungssache“ zwischen dem Komposthersteller und dem Kunden werden, ob Drehtrommelfahrzeuge verwendet werden dürfen oder nicht.

Der Nutzen dieser Bestimmung für die Praxis ist zu hinterfragen, da die Vermeidung von Durchmischung beim Transport - wenn überhaupt - nur im Falle manueller Aussortierung des gesammelten Biomülls von Hand eine Rolle spielen könnte.

Da die Handsortierung aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes von immer mehr Kommunen und Bezirksabfallverbänden ohnedies unterbunden wird, ist das Verbot der Durchmischung in Anbetracht der zahlreichen Vorteile des Drehtrommlers gegenüber dem Pressplattenfahrzeug nicht zu rechtfertigen.

Wesentliche Vorteile des Drehtrommlers, der zudem auch geringere Wartungsintensität hat, sind uA die Wasser- und Flüssigkeitsbindung im Bioabfall durch Rotationsbewegung aber auch Vorteile am Fahrzeug, wie zB ein deutlich kürzeres Heck und damit gerade in Innenstädten deutlich wendiger, als das Pressplattenfahrzeug, eine Rückhalteklappe (Emissionen werden nicht freigesetzt) oder durch die Drehbewegung eine gleichmäßige Verteilung des Sammelgutes in der Trommel, damit bessere Achsverteilung des Gewichtes was wiederum zu weniger Energieverbrauch und weniger Verschleiß führt.

Aufgrund dieser Vorteile und der Nachfrage, haben österreichische Betriebe bereits langjährige Expertise beim Bau von diesen Fahrzeugen und schaffen in diesem Bereich auch viele Arbeitsplätze. Der Sektor (Absammler von Biomüll) hat zudem großes Wachstumspotenzial. Mit der vorliegenden Bestimmung soll dieser hart erarbeitete Wettbewerbsvorteil österreichischer Betriebe nun zugunsten von ausländischer Billigkonkurrenz zunichtegemacht werden. Das ist abzulehnen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die gegenständliche Bestimmung jedenfalls die Hersteller anderer Sammelfahrzeuge (zB Presswagen usw.) begünstigt. Es wird also der freie Handel und, damit verbunden, die Warenverkehrsfreiheit durch diese Bestimmung berührt, wodurch es auch zu Wettbewerbsverzerrung kommen kann.

Das wahre Problem sehen wir in erster Linie nicht in den Drehtrommelfahrzeugen, sondern in der Verschmutzung der biogenen Abfälle durch die Bürger. Eine Verschmutzung des biogenen Materials wird deswegen immer vorliegen, unabhängig davon, ob man ein Drehtrommelfahrzeug verwendet oder nicht. Anstelle des vom BMK angedachten Verbotes der Drehtrommelfahrzeuge sollte eher darüber nachgedacht werden, wie man die Bürger dazu bewegen kann, nur noch die richtigen biogenen Abfälle in die Biotonne einzubringen. Möglicherweise wäre hier mehr Sensibilisierung durch Öffentlichkeitsarbeit, die von der öffentlichen Abfallwirtschaft durchgeführt wird, der richtige Weg.

Zu § 5 Abs 4 - Eingangsmaterialien mit Störstoffen

Obwohl § 5 Abs 4 im Vergleich zum Vorentwurf ein wenig abgeändert wurde, sind die zu kritisierenden Punkte nach wie vor dieselben.

Die 2% Feuchtmasse-Störstoffe sind die Grenze für eine Kompostierung. Diese Grenze ist von erheblicher Wichtigkeit. Unklar ist, auf welcher fachlichen Grundlage diese 2%-Feuchtmasse-Grenze eingeführt werden soll. In den Erläuterungen gibt es hierzu nach wie vor keine Aussage.

Ferner ist zu kritisieren, dass auch dann, wenn die 2% Feuchtmasse Verunreinigungsgrenze nicht eingehalten werden kann und somit klar ist, dass dieses Material nicht kompostiert werden darf, dennoch eine Störstoffentfrachtung durchzuführen ist. Diese Vorgabe widerspricht sich. Denn wenn man tatsächlich (weiter) eine Störstoffentfrachtung durchführen

muss, so kommt man irgendwann auf unter 2%. Dies bedeutet aber dann, dass ich sehr wohl das Material wieder kompostieren darf, oder?

Hingegen, wenn selbst eine vorangegangene Vorbehandlung in der Aufbereitungsanlage aus technischen Gründen nicht unter die 2%-Grenze kommt, kann ich nicht erwarten, dass eine weitere Aussortierung stattfindet. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass keine Verpflichtung zur Störstoffentfrachtung besteht, wenn eine ganze Charge nicht verwendet werden kann. Dies geht aus dem Verordnungstext jedenfalls nicht hervor. Es wäre notwendig, dies in den Verordnungstext zu übernehmen, damit dies auch gleich verstanden wird.

Aus den Erläuterungen ergibt sich aber noch eine andere Frage. Wenn eine verunreinigte Charge vorliegt und nur einen Teil davon soweit entfrachten kann, dass dieser Teil verwendet werden kann, dann muss ich, wenn man den Satz *„Kann eine ganze Charge nicht zur Kompostierung verwendet werden, besteht keine Verpflichtung zur Störstoffentfrachtung.“* aus den Erläuterungen heranziehe, davon ausgehen, dass man den anderen Teil weiter entfrachten muss. Es handelt sich nicht mehr um eine ganze Charge. Was aber, wenn sich aus technischen Gründen in dem verbliebenen Teil die Entfrachtung nicht durchführen lässt?

Aus all diesen Ausführungen sprechen wir uns nach wie vor dafür aus, dass der Absatz gestrichen wird.

Sollte dies nicht geschehen, so muss zumindest näher im Verordnungstext präzisiert werden, unter welchen Umständen weiterhin eine Störstoffentfrachtung (auch im Fall, dass diese schon stattgefunden und nichts gebracht hat) durchzuführen ist.

Zu § 9 Abs 2 - Meldung der Deklaration für Komposte und Komposterden

Unklar ist der Mehrwert, jede einzelne Deklaration einzeln melden zu müssen. Praktikabler und einfacher wäre, einmal pro Kalenderjahr gesammelt die Deklarationen für die hergestellten Komposte bzw. Komposterden zu melden. Die Bestimmung sollte in diesem Sinne überarbeitet werden.

Zu § 13 Abs 1 - Anlagenüberprüfung

Zwar wurde im Vergleich zum Vorentwurf von einer „jährlichen“ Anlagenüberprüfung für alle Betriebe abgegangen, was zu begrüßen ist, dennoch halten wir die Bestimmung für überbordend.

Wenn es schon eine Anlagenüberprüfung geben muss, so sollte diese nicht von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt werden, sondern von der zuständigen Anlageneignungsbehörde selbst. Dies hätte den Effekt, dass für den Betrieb keine zusätzlichen Kosten entstehen (die Anlagenbehörde wird ja aus öffentlichen Mitteln bezahlt) und dass die Überprüfungen auch von der zuständigen Behörde selbst durchgeführt werden. Speziell kleinere Kompostanlagenbetreiber würden durch die Einführung der geplanten Bestimmung finanziell stark belastet werden.

Hinzu kommt, dass die Einführung dieser Regelung auch eine Wettbewerbsverzerrung bewirkt. Bei Betriebsanlagen ausländischer Komposthersteller werden keine jährlichen bzw. mehr-jährlichen Anlagenüberprüfungen durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt. Dies bedeutet, dass diese Hersteller ihre Produkte billiger am Markt anbieten können.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass Betriebsanlagen, die nach der Gewerbeordnung genehmigt wurden, aufgrund des § 82b GewO regelmäßig vom Inhaber der Betriebsanlage zu überprüfen sind.

Deswegen lehnen wir die geplante Anlagenüberprüfung in dieser Form ab und sprechen uns für deren Streichung aus.

Unabhängig davon ist zu kritisieren, dass im Entwurfstext nicht auf bereits bestehende Zertifizierungssysteme eingegangen wird. In Österreich existiert seit 1999 die Möglichkeit, sich als abfallwirtschaftlicher Betrieb zum Entsorgungsfachbetrieb (EFB) zertifizieren zu lassen. Die Überprüfung der Betriebe - einschließlich ihrer Anlagen - erfolgt vor Ort ausschließlich durch nach EMAS-VO akkreditierte Gutachterorganisationen.

Die dort tätigen Gutachter sind ausgesprochene Experten; eine EMAS-Gutachterorganisation weist demzufolge zweifelsfrei eine höhere Qualifikation und Spezialisierung auf als eine befugte Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden gemäß § 3 Z 9, da diese direkt und laufend vom BMK überprüft werden; dessen ungeachtet existiert derzeit keine Berufsgruppe „Befugte Fachpersonen und Fachanstalten für Komposte und Komposterden“ in Österreich; ebenso wenig die dafür erforderlichen Ausbildungs- und Zulassungseinrichtungen.

Es kann von jedem abfallwirtschaftlichen Unternehmen eine i) Standardzertifizierung (EFB) oder eine ii) Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb Plus (EFB+) angestrebt werden. Ein EFB+ Zertifikat ist gemäß österreichischem Umweltmanagementgesetz (UMG) sogar einer Zertifizierung nach EMAS gleichgestellt.

In beiden genannten Zertifizierungssystemen wird ein zertifiziertes Unternehmen jährlich überprüft; und zwar ohne Kapazitätsbezug wie dies in Anlage 3 Tabelle 4 des gegenständlichen Verordnungsentwurfes für eine Anlagenüberprüfung und Anlagenbeurteilung vorgesehen ist.

Aus unserer Sicht sind sämtliche in den §§ 3 und 13 sowie in Anlage 3 des gegenständlichen Verordnungsentwurfes enthaltenen Bestimmungen betreffend Anlagenüberprüfung und Anlagenbeurteilung von Kompostanlagen und von Komposterdenanlagen bereits Bestandteil der „Regeln für die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe“ (RAEF), welche zwingend von zertifizierten Betrieben zu erfüllen sind und von den sechs in Österreich zugelassenen EMAS-Gutachterorganisationen vor Ort im Wege eines Audits jährlich überprüft werden. Mit Stand Jänner 2024 waren in Österreich 108 Unternehmen mit insgesamt 202 Standorten als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert, davon sind 18 Unternehmen im UMG-Register als EFB+ Betriebe gelistet.

Sollte die Bestimmung des § 13 nicht gestrichen, so ist in der Verordnung jedenfalls zu normieren wird, dass sich EFB- bzw. EFB+ zertifizierte Betriebe keiner Anlagenüberprüfung und Anlagenbeurteilung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden unterziehen müssen und von dieser ausgenommen sind, solange das diesbezügliche Zertifikat Gültigkeit hat.

Zu Anlage 2, Tabelle 2 - Parameter Stabilität (Reifegrad)

Die hier vorgeschlagenen Werte AT4 kl.gl. 7 mgO₂/gTM und folgend sind zu streng. Diese Werte sind nur durch sehr lange Kompostierphasen erreichbar und für die meisten Anwendungsgebiete nicht notwendig. In einigen Bereichen auch kontraproduktiv. Konkret

werden durch diese langen Kompostierphasen Pflanzenfasern zersetzt, die in den folgenden Substratmischungen erst wieder durch Fasern (Holzfaser, Torf, Kokosfaser,...) zugesetzt werden müssen. Dh es verursacht enorme Kosten bei der Herstellung durch blockierte Anlagenkapazitäten.

Zu Anlage 3, Punkt 1.3 - Kompostuntersuchung

Positiv ist, dass aus der Tabelle mit den „verpflichtend zu untersuchenden Parametern“ der Parameter Huminsäuregehalt entfallen ist. Nach wie vor gibt es jedoch den Parameter Stabilität. Es ist zu hinterfragen, ob man auf diesen Parameter nicht verzichten kann, da dieser Parameter sehr kostenintensiv ist. Wenn an diesem Parameter weiterhin festgehalten wird, sollte die Notwendigkeit dieses Parameters in den Erläuterungen näher beschrieben werden.

Generell sollte eine nähere Beschreibung, wann die „optional zu untersuchenden Parameter“ anzuwenden sind, in den Erläuterungen aufgenommen werden.

III. Zusammenfassung

Wir begrüßen beim gegenständlichen Begutachtungsentwurf die nun praxistaugliche Ausgestaltung im Vergleich zum Arbeitsentwurf, sehen aber nach wie vor noch einiges an Klärungs-, Änderungs- bzw Adaptionsbedarf, vor allem bei der Frage der Anlieferung durch Abfallsammler, den Anlagenüberprüfungen oder dem Einsatz von Drehtrommelfahrzeugen, um diesen mittragen zu können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und Vorschläge und stehen für Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Jürgen Streitner
Abteilungsleiter

